



Herzlich Willkommen!

Informationsabend
für örtliche Vereine der Gemeinde Feldkirchen-Westerham

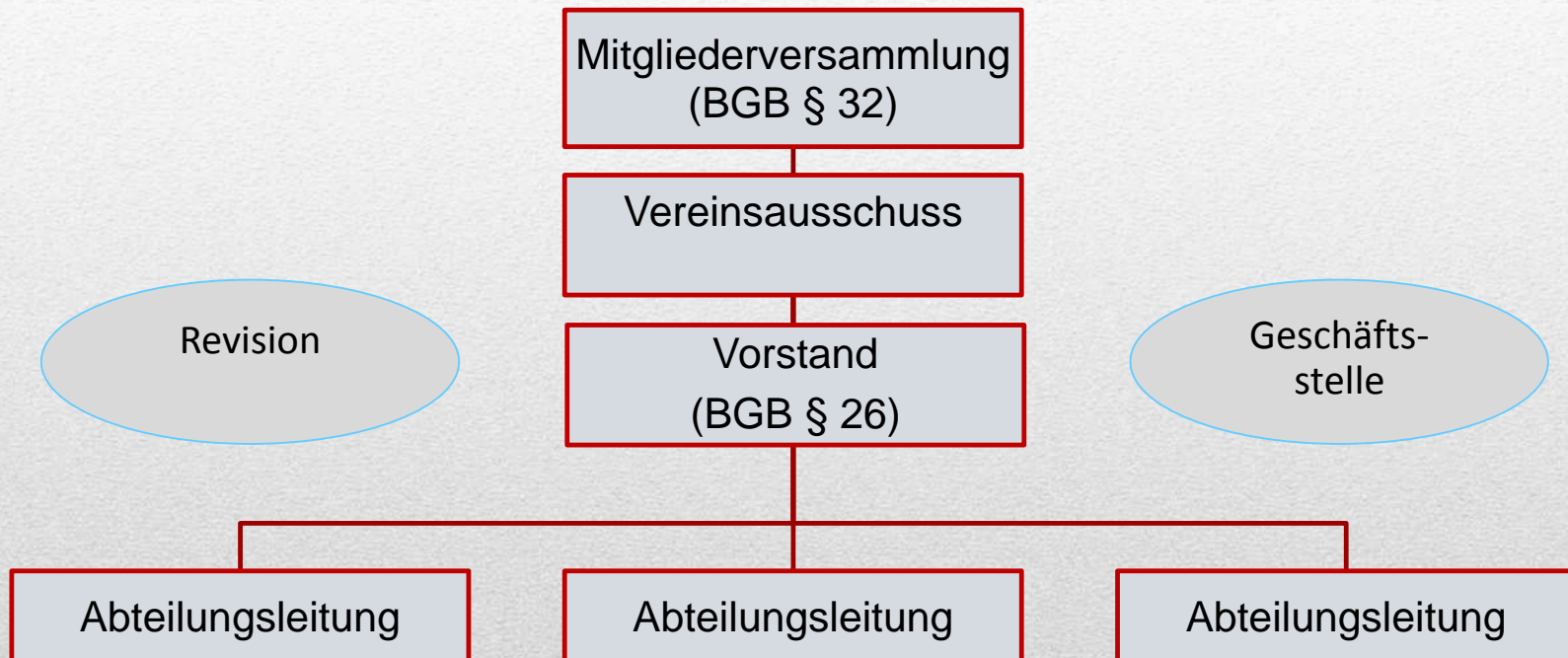
am 11.10.2018 um 19:00 Uhr

- Grundlagen des Vereins- und Steuerrechts -

Unser heutiger Abend

- 19:00 Uhr Eröffnung
- 19:15 Uhr Grundlagen des Vereinsrechts
Grundlagen des Vereinssteuerrechts
- 20:30 Uhr Diskussion/Fragen
- 21:00 Uhr Ende

Rechtliche Stellung des Vereins



Regelwerk

- Rechtliche Grundlagen

BGB
Vereinsrecht
§§ 21 - 79

Satzung
verbindlich durch
Eintragung in das
Vereinsregister

- Nachrangige Regelungen

Ordnungen
Finanzordnung,
Geschäftsordnung...

Richtlinien
Vereinshandbuch,
Prozessbeschreibungen...

Geschäftsführungspflichten des Vorstands

- Sorgfaltspflicht
- Erhaltung des Vereinsvermögens
- Buchführungspflicht
- Umsetzung der Beschlüsse und der Satzung
- Schweigepflicht

Haftung des Vorstandes

- Der Verein haftet mit seinem Vermögen für das Handeln seiner Organe im Rahmen der Vereinstätigkeit.
- Neben der Haftung des Vereins kann eine für den Verein handelnde Person durch Geschädigte auch persönlich haftbar gemacht werden, wenn persönliches Verschulden zur Last gelegt werden kann.
- Ein Vorstandsmitglied haftet persönlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Außenverhältnis.
- Ein Vorstand haftet persönlich bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit im Innenverhältnis und kann hierfür von der Mitgliederversammlung in Regress genommen werden.

Praxistipp: Rechtsgeschäfte

Fall:

Ein nicht vertretungsberechtigter Funktionär nimmt im Namen des Vereins rechtsgeschäftliche Handlungen vor. Dem Funktionär wurde nicht erklärt, dass dies nur der vertretungsberechtigte Vorstand § 26 BGB vornehmen darf.

Auswirkung:

- Der Verein wird aller Voraussicht nach in das Rechtsgeschäft eintreten müssen.

Vorbeugung:

- Aufklärung der Funktionäre über ihre Befugnisse. Damit kann der Verein den Eintritt in ein Rechtsgeschäft zu Lasten des Verursachers ablehnen.

Anwendungs-Beispiel:

- Neu gewählte oder neu eingetretene Funktionäre erhalten grundsätzlich gegen Unterschrift die Satzungen und Ordnungen des Vereins (ggf. auch Richtlinien).

Praxistipp: Buchhaltung

Fall:

Funktionäre ohne Vorstandsfunktion kennen die Vorschriften der ordnungsgemäßen Buchhaltung nicht. Belege und Abrechnungen werden nur teilweise beim Verein eingereicht.

Auswirkung:

- Steuerhinterziehung durch unzureichende Belege oder fehlende Belege. Haftung des Vorstandes wegen Verletzung der Geschäftsführungspflicht (Sorgfaltspflicht, Buchführungspflicht).

Lösung:

- Unterrichtung aller Funktionäre über die Grundlagen der Vereinsbuchhaltung und Einführung von Vollständigkeitserklärungen.

Anwendungs-Beispiel:

- Im Rahmen der Sitzung werden den Funktionären die Grundlagen der Vereinsbuchhaltung erläutert (Protokoll!). Am Jahresende werden Vollständigkeitserklärungen von Funktionären gefordert.

Praxistipp: Revision

Problem:

Den Revisoren wird nur ein Teil der Vereinsbuchhaltung zur Prüfung zur Verfügung gestellt.

Auswirkung:

- Die in der Mitgliederversammlung beantragte Entlastung bezieht sich nur auf den Bereich, den die Revision prüfen konnte. Der Vorstand wird somit nicht für die Vorgänge entlastet, die der Revision (und der Mitgliederversammlung) vorenthalten wurden. Verletzung der Rechenschaftspflicht.

Lösung:

- Der Revision werden grundsätzlich auf Anforderung alle Unterlagen zur Prüfung zur Verfügung gestellt.

Anwendungs-Beispiel für die Satzung:

- Es werden zwei gleichberechtigte Revisoren von der Mitgliederversammlung für die Dauer von XX Jahren gewählt. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassen- und Haushaltsführung ist jederzeit möglich, ist aber mindestens einmal im Jahr mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu kontrollieren. Über die Tätigkeit ist ein Revisionsbericht für die Mitgliederversammlung zu erstellen und dort vorzutragen. Dabei erfolgt auch der Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes.

Praxistipp: Nachfolgeregelung

Fall:

Ein Vorstandsmitglied - unabhängig von der Vertretungsberechtigung – tritt aus ernsthaft gesundheitlichen Gründen zur Unzeit zurück.

Auswirkung:

- Jegliche Beschlüsse in den Gremien sind anfechtbar (unterschiedliche Urteile/Rechtsauffassung!)

Lösung:

- Satzungsgemäße Festlegung, wie bei vorzeitigem Rücktritt ein neues Vorstandsmitglied berufen werden kann.

Anwendungs-Beispiel für die Satzung:

- Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl. Dies gilt nicht beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden. Beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss innerhalb von vier Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des 1. Vorsitzenden einberufen werden.

Steuern bei Vereinen

- Grundlagen

Abgabenordnung
Steuerverfahrensrecht
§§ 51 - 68

Weitere allg. Grundlagen
Einkommensteuerrecht,
Umsatzsteuerrecht...

Steuerbefreiungen für Ehrenamtliche

Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG

- bis 720,00 € jährlich möglich
- Satzungsgemäße Verankerung erforderlich
- jährliche Entscheidung

Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG

- bis 2.400,00 € jährlich
- Vertragsgestaltung empfohlen

Beide Pauschalen sind nicht kombinierbar innerhalb einer Tätigkeit.

Beide Pauschalen sind bei der Lohnabrechnung jeweils nicht anrechenbar, wenn für die Tätigkeit ein Arbeitsvertrag geschlossen wurde.

Spenden

Grundsätze:

- Freiwilligkeit
- ohne Gegenleistung
- Verwendung für satzungsgemäße Zwecke
- Steuerersparnis für Spender
- somit deutliche Abgrenzung vom Sponsoring

Vorsicht bei Spenden beim Verzicht auf Aufwandsentschädigungen und bei Sachspenden!

Vereinssteuern

Nur
Handout

Steuerliche Bereiche des Vereins

- Ideeller Bereich
- Vermögensverwaltung
- Zweckbetrieb
- Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Vereinssteuern: Bereiche

Ideeller Bereich

- Beiträge/Aufnahmegebühren/Umlagen
- Zuschüsse
- Zuwendungen (Spenden)
- Kosten Mitgliederpflege/-verwaltung
- Verbandsabgaben

- Umsatzsteuerbefreiung
- Körperschaftsteuerbefreiung
- Gewerbesteuerbefreiung

Vereinssteuern: Bereiche

Vermögensverwaltung

- Pacht für Gaststätte
- Miete Wohnungen
- Pacht Werberechte
- Zinseinnahmen
- Zinszahlungen
- Versicherungen
- Nebenkosten Geldverkehr

- Umsatzsteuersatz: 7%
- Körperschaftssteuerbefreiung
- Gewerbesteuerbefreiung

Vereinssteuern: Bereiche

Einnahmen Zweckbetrieb

- Alle Tätigkeiten, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks (Satzung) notwendig sind: Sportveranstaltungen, Sportreisen..
- Abgrenzung von wirtschaftlichen Tätigkeiten: Zweckbetriebsgrenze: 45.000,00 €
- Umsatzsteuersatz: 7 % (ab 17.500,00 € Einnahmen)
- Körperschaftsteuerbefreiung
- Gewerbesteuerbefreiung

Vereinssteuern: Bereiche

Nur
Handout

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Alle Tätigkeiten, die nicht unmittelbar der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen und als wirtschaftlich anzusehen sind
- Verkauf von Speisen und Getränken
- Flohmärkte/Basare/gesellige Veranstaltungen
- Werbung
- Leistungen an Nichtmitglieder

- Umsatzsteuersatz: 19 %
- Körperschaftsteuerpflicht (si. Berechnung nächste Seite)
- Gewerbesteuerpflicht (si. Berechnung nächste Seite)

18

Vereinssteuern: Bereiche

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Berechnung der Steuern

Überschuss (Einkommen)	15.000,00 €
./.. Freibetrag *	5.000,00 €
<u>Zu versteuerndes Einkommen</u>	<u>10.000,00 €</u>
Körperschaftsteuer 15 % **	1.500,00 €
Solidaritätszuschlag 5,5 % **	82,50 €
Gewerbesteuer - hier - 12 % **	1.200,00 €
<u>Steuerlast</u>	<u>2.782,50 €</u>

* Bis 5.000,00 € Überschuss fallen keine Steuern an

** Voraussetzung: Bruttoeinnahmen von mehr als 35.000,00 €

Unfallversicherungen

Nur
Handout

VBG

**Bayer.
Ehrenamtsversicherung**

**Private
Versicherung**

Verwaltungsberufsgenossenschaft



Pflichtversicherung kraft Gesetz

Nur
Handout

- Ehrenamtliche in Rettungsunternehmen:
z. B. Freiwillige Feuerwehr, Johanniter, Bergwacht.
- Ehrenamtliche in der Wohlfahrtspflege:
z. B. Diakonisches Werk, Arbeiterwohlfahrt.
- Ehrenamtliche in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen:
z. B. Stadtrat, Industrie- und Handelskammer.
- Ehrenamtliche in Kirchen:
z. B. Ministranten, Kirchenvorstand, Kirchenchor.
- Ehrenamtliche im Bundesfreiwilligendienst

Keine individuelle Anmeldung je Person erforderlich

Verwaltungsberufsgenossenschaft



Freiwillige Versicherung

Nur
Handout

- Gewählte Ehrenamtliche in gemeinnützigen Institutionen:
z. B. Vereinsvorstand, Kassier, Sportwart.
- Beauftragte Ehrenamtliche in gemeinnützigen Institutionen:
z. B. Leitung Festausschuss, Projektleitung, Schiedsrichter.
- Ehrenamtliche in Parteien:
z. B. Mitglieder in Gremien, Ausschüssen, Arbeitskreisen

Individuelle Anmeldung je Person erforderlich!

Verwaltungsberufsgenossenschaft



Freiwillige Versicherung

Nur
Handout

- Meldung über den Verein/die Institution
- Beitrag: 3,40 €/Jahr und Person
- Reguläre Leistungen der VBG:
 - Aktives Rehabilitationsmanagement
 - Folgekosten aufgrund entstandener Behinderung
 - Rente bei Berufsunfähigkeit

Bayerische Ehrenamtsversicherung



Unfallversicherung

Nur
Handout

Versichert

Alle Ehrenamtlichen in
rechtlich **unselbständigen**
Organisationen

Alle Ehrenamtlichen in
rechtlich **selbständigen**
Organisationen, die nicht
privat, gesetzlich oder die
Organisation versichert
sind

Nicht versichert

Betreute, Teilnehmer und
Besucher

Bayerische Ehrenamtsversicherung

Haftpflichtversicherung



Nur
Handout

Versichert

Alle Ehrenamtlichen in
rechtlich **unselbständigen**
Organisationen

Nicht versichert

Alle Ehrenamtlichen in
rechtlich **selbständigen**
Organisationen

Betreute, Teilnehmer und
Besucher

Bayerischer Ehrenamtsversicherung



Nur
Handout

Leistungen Unfallversicherung

- Versicherungsschutz bei Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit inkl. Wegerisiko
- 175.000,00 € bei 100 % Invalidität
- 10.000,00 € bei Todesfall
- 2.000,00 € für Zusatzheilkosten
- 1.000,00 € für Bergungskosten

- **Leistungen Haftpflichtversicherung**
- 5,0 Mio. € für Sach- und Personenschäden
- 100.000,00 € für Vermögensschäden
- Eigenschäden und Schäden durch Nutzung eines Kfz sind nicht inbegriffen,

Die Versicherungsbeiträge trägt der Freistaat Bayern.
Keine Anmeldung erforderlich!

Abschluss

Viel Erfolg in Ihrem ehrenamtlichen Engagement!



Am Hochacker 4
85630 Grasbrunn
Tel. 089/ 460 89 288
www.vereinskonzepete.de

*Die Inhalte dieses Skripts stellen keine Rechtsberatung nach dem Rechtsberatungsgesetz dar.
Es handelt sich um Empfehlungen, die einer individuellen Prüfung seitens der Organisation bedürfen.*